



Geschäftsordnung für die/den ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n der Gemeinde Südlohn

Präambel

Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Südlohn, bestellt der Gemeinderat einen bzw. maximal zwei Personen als Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Zum Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Südlohn können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die erstmalige Bestellung erfolgt ab 1. Mai 2022.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte/r ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte/r wird organisatorisch dem Bürgermeister bzw. seinem allgemeinen Vertreter zugeordnet.
- (6) Die/Der Behindertenbeauftragte/r ist kein Organ der Gemeinde Südlohn. Im Rahmen des Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde die/den Behindertenbeauftragte/n. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein und informieren sie/ihn rechtzeitig über die Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches. Darüber hinaus soll ein regelmäßiger Austausch mit den Fachbereichen der Gemeindeverwaltung das Verständnis für die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertiefen.

§ 2 Aufgaben

Die/Der Behindertenbeauftragte/r

1. fördert die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und Herstellung der Chancengleichheit und Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im Sinne von § 1 des Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten,
2. unterstützt den Gemeinderat, die Fachausschüsse und die Gemeindeverwaltung durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen,
3. vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
4. ist Ansprechperson für Menschen mit Behinderung, Vereine, Verwaltung, Politik und Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese ggf. an die zuständigen Stellen weiter,
5. legt einmal jährlich dem entsprechenden Fachausschuss einen Tätigkeitsbericht vor,
6. arbeitet mit der/dem Landesbeauftragten und der/dem Kreisbeauftragten und anderen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Borken zusammen.

§ 3 Befugnisse

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, bei gemeindlichen Dienststellen für seine/ihre Arbeit wichtige Informationen einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Bauleitplanungen sowie Planungen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte kann bei Bedarf die Unterstützung von Vertretern der Behindertenverbände und ihrer behinderungsspezifischen Fachgruppen wie z.B. Blinde und Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Hörbehinderte usw. anfordern und sich durch sie beraten lassen.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist aktiv zu beteiligen. Er/Sie wird zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. dessen Fachausschüsse eingeladen und kann persönlich daran teilnehmen, sofern er/sie es für erforderlich hält.

§ 4 Unterstützende Maßnahmen

(1) Die Gemeindeverwaltung unterstützt die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit. Insbesondere stellt sie angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung, die von dem Bürgermeister festgelegt werden.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (gem. § 3 Nr. 12 S. 2 EstG) pro Person von monatlich 200 EUR.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die/der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte darf auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte hat die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 6 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Südlohn, 01.05.2022

gez.

Werner Stöttke
Bürgermeister